

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Bachelor-Studium ab Wintersemester 2010/11 aufnehmen.
- (3) Studierende, die ihr Bachelor-Studium zu diesem Zeitpunkt bereits aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 18. Mai 2009.

Jena, den 17. November 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Science vom 17. November 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 601), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 13/2009, S. 1214). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 21. Januar 2010 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 16. November 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. November die Änderung genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der „§ 20 Forschungsbeleg bzw. Praktika“ als gestrichen gekennzeichnet. Die nachfolgende Nummerierung bleibt unverändert.
2. § 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Forschungsphase beinhaltet die drei thematisch zusammengehörenden Module Projektplanung und Einführungsprojekt sowie die das Studium abschließende Masterarbeit.“
3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Namen der Prüfenden für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.“
4. § 14 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 3 werden die Worte “dem Forschungsbeleg” ersatzlos gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung
„Im zweiten Studienjahr sind in den Modulen Projektplanung und Einführungsprojekt zur Masterarbeit Modulprüfungen im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren.“

5. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist vor Ausfertigung des Master-Zeugnisses zu treffen.“

6. § 17 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„die Module Projektplanung und Einführungsprojekt zur Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat und“

7. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Ausschlaggebend für die Fristen sind die in der Modulankündigung festgelegten Termine. Eine Zurückziehung der Anmeldung enthebt nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Fristen gemäß § 16 Abs. 1.

8. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Ausschlaggebend für die Fristen sind die in der Modulankündigung festgelegten Termine. Eine Zurückziehung der Anmeldung enthebt nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Fristen gemäß § 16 Abs. 1.“

9. § 20 wird gestrichen. Die Nummerierung bleibt unverändert.

10. § 22 erhält folgende Fassung:

„Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des physikalischen Fachstudiums und des Nebenfachstudiums im Umfang von 90 LP sowie die Master-Arbeit mit 30 LP bestanden sind. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet.“

Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnung

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, den 17. November 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena